

VC POLICY

SCHWANGERSCHAFT, ELTERNZEIT /-TEILZEIT

1. Vorbemerkung

Obwohl Frauen im Cockpit heute in nahezu allen deutschen Flugbetrieben selbstverständlich sind, werden die entsprechenden gesetzlichen Regelungen bisher nicht flächendeckend umgesetzt.

Insbesondere schafft die aktuelle Fassung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 01.01.2007 umfassende Möglichkeiten.

Die VC stellt darüber hinaus zusätzliche Forderungen.

2. Die VC fordert konsequente und uneingeschränkte Umsetzung aller einschlägigen gesetzlichen Regelungen, u.a.:

a) Schwangerschaft

Mit Bekanntgabe der Schwangerschaft finden keine weiteren Flugeinsätze statt. (vgl. Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen).

Es besteht unveränderter Lohnanspruch (vgl. Mutterschutzgesetz).

b) Elternzeit (vgl. Abschnitt 4 BEEG, §§ 15-21)

Es besteht Anspruch auf die Gewährung von Elternzeit für beide Elternteile, ggf. auch gemeinsam, jeweils bis zu drei Jahren, wobei ein Jahr auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden kann.

Während dieser Elternzeit besteht der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung (bis zu 75%).

3. Zusätzliche Forderungen der VC

a) „Eltern-Teilzeit“

Aufgrund der besonderen Arbeitszeit/Bezahlungsregelungen bei fliegendem Personal fordert die VC die Erarbeitung verschiedener Teilzeitmodelle in den einzelnen Flugbetrieben mit unterschiedlichen prozentualen Arbeitszeitreduzierungen.

Denkbar und wünschenswert sind hier Modelle, die eine prozentuale Reduzierung innerhalb eines Monats und alternierende Arbeits-/Freie Monate ermöglichen.

Um eine erhöhte Verträglichkeit von Beruf und Familie zu erreichen, fordert die VC über die gesetzlichen Regelungen hinaus, die Einführung von analogen Teilzeitmodellen bis zur Volljährigkeit des Kindes.

Dem Teilzeitmitarbeiter dürfen keine Nachteile bei der Behandlung von Mehrflugstunden/ Überstunden entstehen.

b) Lizenzerhalt und Simulator-Training

Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lizenz erhalten bleibt. Er trägt hierfür die Kosten.

Aus Sicherheitsaspekten hat vor dem ersten Wiedereinsatz im Flugdienst ein Recurrent Training analog der Policy „Längere Abwesenheit vom fliegerischen Einsatz“ der AG Qualification and Training zu erfolgen. Zwischen Training und erstem Flugeinsatz dürfen maximal vier Wochen liegen.

Weitere Informationen zum Thema Schwangerschaft und Elternzeit sind im Flyer „Familie und Beruf“ der AG Pilotinnen zu finden.

4. Anhang

Siehe VC-Policy „Längere Abwesenheit vom fliegerischen Einsatz“